

# Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle des Nachbarschaftsgrundschulverbands Oberstadion

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen .....	2
§ 1	Zweckbestimmung .....	2
§ 2	Überlassung der öffentlichen Einrichtung .....	2
§ 3	Benutzung .....	3
§ 4	Haftung .....	3
§ 5	Allgemeine Ordnungsvorschriften .....	4
§ 6	Verstöße gegen die Benutzungsordnung.....	5
II.	Besondere Bestimmungen .....	5
§ 7	Allgemeines .....	5
§ 8	Besondere Ordnungsvorschriften.....	6
§ 9	Zusatzvorschriften für Veranstaltungen.....	7
§ 10	Bestimmungen für die Bewirtung .....	8
§ 11	Sonstiges .....	9
III.	Entgelte .....	9
§ 12	Gebührenerhebung .....	9
IV.	Schlussbestimmungen.....	9
§ 13	Inkrafttreten.....	9
Anlage 1.....		10
	Gebührenverzeichnis für die Mehrzweckhalle .....	10
	des Nachbarschaftsgrundschulverbands Oberstadion .....	10
	I. Allgemeines .....	10
	II. Miete .....	10
	III. Nebenkosten .....	10
	IV. Ermäßigungen:.....	11
	V. Ausnahmeregelungen:.....	11
	VI. Befreiungen .....	11
	VII. Bezahlung des Entgelts.....	11

# **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle des Nachbarschaftsgrundschulverbands Oberstadion**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Nachbarschaftsgrundschulverband Oberstadion mit Sitz in 89613 Oberstadion am 15. März 2016 folgende **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle Oberstadion** beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) Die Mehrzweckhalle ist eine öffentliche Einrichtung des Nachbarschaftsgrundschulverbandes Oberstadion mit Sitz Oberstadion (künftig Verband genannt).
- (2) Die Mehrzweckhalle dient dem Sportunterricht an öffentlichen Schulen, dem Übungsbetrieb des Sportvereins Unterstadion (künftig SV genannt) sowie sportlichen und sonstigen Veranstaltungen.
- (3) Die Mehrzweckhalle dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde. Zu diesem Zweck steht die Halle grundsätzlich den örtlichen Vereinen zur Verfügung. Im Einzelfall kann die Halle auch sonstigen Organisationen und Gruppen überlassen werden.

### **§ 2 Überlassung der öffentlichen Einrichtung**

- (1) Die Benutzung der Mehrzweckhalle bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht allgemein als erteilt gilt, ist sie rechtzeitig beim Verbandsvorsitzenden besonders zu beantragen. Die Einrichtung darf in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.
- (2) Die Einrichtungen werden nur an Einwohner der Gemeinden Grundsheim, Oberstadion und Unterstadion sowie an ortsansässige Vereine, Firmen und Institutionen der Gemeinden Grundsheim, Oberstadion und Unterstadion vergeben. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (3) Der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter entscheiden nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. Im letzteren Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich benachrichtigt.
- (4) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer.
- (5) Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtung den Bestimmungen dieser Ordnung

### **§ 3 Benutzung**

- (1) Die Einrichtung gilt vom Verband als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht.
- (2) Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Der Verband kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
- (3) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen. Abweichende Zeiten hierfür können mit dem Hausmeister vereinbart werden.  
Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Dem Hausmeister ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie die Beschädigung derselben oder von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Zur Meldung verpflichtet ist neben dem Verursacher der Veranstalter, bzw. bei Benutzung durch eine Personengruppe, deren verantwortlicher Leiter.
- (4) Auf die Überlassung von Kleingeräten (Bällen, Sprungseile, Keulen u.s.w.) besteht kein Anspruch.

### **§ 4 Haftung**

- (1) Die Mehrzweckhalle darf von den Schulen nur unter Aufsicht einer Lehrkraft und von den Sparten des SV und den einzelnen Sportgruppen nur unter der Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters benutzt werden.
- (2) Der Verband haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Mehrzweckhalle (einschließlich Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) entstehen.
- (3) Für Verluste und für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden an Einrichtungen, Geräten und Gebäuden haftet der Verursacher; daneben haftet bei Überlassung der Einrichtung an Vereine und sonstige Personenvereinigungen diese gesamtschuldnerisch.
- (4) Wird der Verband wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige, dem die Benutzung der Mehrzweckhalle gestattet worden ist, verpflichtet, den Verband von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (5) Der Verband ist berechtigt, Schäden auf Kosten der Haftenden selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (6) Der Verband kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

- (7) Der Verband überlässt den örtlichen Vereinen oder sonstigen Benutzern die Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchen sie sich befinden. Die Vereine und Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor, während und nach der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten beziehungsweise selbst zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (8) Die Vereine oder diejenigen, denen die Einrichtung überlassen ist, stellen den Verband von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Vereine oder sonstigen Benutzer verzichten Ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber dem Verband.
- (9) Aufsichtsführende Personen sind dafür verantwortlich, dass diese Benutzungsordnung von den Benutzern eingehalten wird.

### **§ 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

- (1) Die Räume und Einrichtungen der Mehrzweckhalle einschließlich der Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Geräte und Einrichtungen dürfen nur sachgemäß verwendet werden. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals (z.B. Hausmeister, Übungsleiter) sind zu befolgen.
- (2) Änderungen an Mehrzweckhalle, Einrichtung und Geräten bedürfen der Zustimmung des Verbands und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
- (3) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- (4) Tiere dürfen in die Mehrzweckhalle nicht mitgebracht werden.
- (5) In der Mehrzweckhalle und sämtlichen Nebenräumen sowie im Foyer ist es nicht erlaubt, Konfetti oder sonstige Wurfmaterialien (Papierstreifen, Federn, Stroh usw.) zu verstreuen. Bei Nichtbeachtung werden dem Veranstalter die Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
- (6) Abfälle und Papier sind in die bereitstehenden Behälter zu werfen.  
Bei Verunreinigungen wird ein dem Aufwand entsprechendes Reinigungsentgelt von mindestens 12,00 €/ Std. erhoben.  
Finden Benutzer die Mehrzweckhalle verschmutzt oder beschädigt vor, so haben sie dies sofort dem Hausmeister mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden und Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- (7) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Der verantwortliche Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft vermieden werden und insbesondere die Nachtruhe eingehalten wird.

- (8) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter der jeweiligen Benutzungsgruppe hat dafür zu sorgen, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch zu große Lautstärke entstehen.
- (9) Bei Bedarf ist vom Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein.

## **§ 6 Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Verband die Benutzung der Mehrzweckhalle zeitlich befristet oder dauern untersagen.

## **II. Besondere Bestimmungen**

### **§ 7 Allgemeines**

- (1) Die Benutzung der Mehrzweckhalle mit Umkleide- und Geräteräumen einschließlich der Gerätschaften gilt allgemein als erlaubt für
  - 1) den Schulsportunterricht im Rahmen des Stundenplans
  - 2) den Übungsbetrieb des SV mit allen Sparten und Gruppen im Rahmen der Übungszeiten nach Abs. 3.
- (2) Einer besonderen Erlaubnis des Verbandes bedürfen sämtliche Benutzungen der Mehrzweckhalle, soweit sie nicht unter Veranstaltungen im Sinne des Abs. 1, Ziff. 1 und 2 fallen.
- (3) Der Verband stellt im Benehmen mit der Schule und den Vereinen einen Hallenbelegungsplan auf. Die darin festgelegten Belegungszeiten sind einzuhalten. Die Mehrzweckhalle muss eine Viertelstunde nach diesen Zeiten verlassen sein. Sofern Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten notwendig sind, können diese im Anschluss an die Veranstaltung von den Verantwortlichen durchgeführt werden. Der Belegungsplan kann vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter kurzfristig, aus zwingenden Gründen oder wegen einer Veranstaltung, geändert werden.
- (4) Am Wochenende soll die Mehrzweckhalle bevorzugt für Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Öffentliche Veranstaltungen während der Woche haben Vorrang vor einer anderen Benutzung.
- (5) Sofern die Mehrzweckhalle zeitweise nicht benutzt werden kann (z.B. während der Ferien, wenn Überholungsarbeiten vorgenommen werden müssen) werden Zeit und Dauer jeweils den Benutzern lt. Belegungsplan bekanntgegeben. Außerdem erfolgt Mitteilung in den Amtsblättern der einzelnen Verbandsgemeinden bzw. wo keine Amtsblätter vorhanden sind, durch sonstige ortsübliche Bekanntmachung.

## § 8 Besondere Ordnungsvorschriften

- (1) Bei jeder Benutzung der Mehrzweckhalle muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, der die Aufsicht ausübt. Ihm obliegt das Öffnen und Schließen der Mehrzweckhalle. Die Schlüssel sind in der Regel beim Hausmeister oder beim Übungsleiter der vorangegangenen Benutzergruppe. Er ist ferner dafür verantwortlich, dass nach Benutzung der Mehrzweckhalle die Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt werden, Fenster und Lüftungsflügel geschlossen sind, die Duschen abgestellt sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist. Anschließend an diese Überprüfung hat der Übungsleiter die Schlüssel beim Hausmeister abzugeben.
- (2) Ohne den verantwortlichen Leiter darf die Mehrzweckhalle nicht betreten werden. Der Zutritt erfolgt nur unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Eingangs. Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die Mehrzweckhalle nicht von Unbefugten betreten wird.
- (3) In der Mehrzweckhalle mit den dazugehörigen Nebenräumen sind beim Sportunterricht, Spiel- und Übungsbetrieb Turnschuhe zu tragen, die am Fußboden keine Schäden oder Verunreinigungen (z.B. schwarze Striche) hinterlassen. Das Tragen von Fußballschuhen ist untersagt; diese sind vor dem Betreten der Mehrzweckhalle zu reinigen und auszuziehen. Das gleiche gilt für alle anderen Schuhe.
- (4) Die Duschen können nach den Sportstunden benutzt werden und sind sofort nach Gebrauch wieder abzustellen. Beim Duschen ist unnötiger Wasserverbrauch zu vermeiden.
- (5) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist nicht gestattet.
- (6) Bei Ballspielen in der Mehrzweckhalle dürfen nur Bälle verwendet werden, die keine Verschmutzung durch eine frühere Verwendung im Freien verursachen. Ballspiele sind so durchzuführen, dass keine Schäden an Einrichtungsgegenständen oder Gebäuden entstehen.  
Beim Fußballspielen sind leichte Trainingsbälle zu verwenden.
- (7) Geräte, die ihrem Zweck nach normalerweise für die Benutzung in Räumen bestimmt sind, dürfen außerhalb der Halle nur mit Zustimmung des Hausmeisters benutzt werden.
- (8) Die Anlagen für die Heizung dürfen nur von den hierzu beauftragten Personen bedient werden. Die Beschallungsanlage (Mikrofon, Verstärker, Lautsprecher) darf nur vom Hausmeister oder von der Gemeinde hierfür bestimmtem Personal bedient werden.
- (9) Das Rauchen in der Mehrzweckhalle einschließlich im Foyer und den Nebenräume ist nicht gestattet. Im Außenbereich ist das Rauchen an den gekennzeichneten Plätzen erlaubt.

- (10) Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.
- (11) Der Lehrer bzw. der Übungsleiter ist gegenüber dem Verband verantwortlich, dass die Benützer diese Benutzungsordnung einhalten. Im Übrigen übt der Hausmeister als Beauftragter des Verbands das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist im Rahmen der Benutzungsordnung uneingeschränkt Folge zu leisten.  
Es wird erwartet, dass durch gegenseitige Rücksichtnahme der Aufenthalt in der Mehrzweckhalle so angenehm wie möglich gemacht wird und reibungslos von staten geht. Der Hausmeister ist befugt, während der Sportstunden Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Personen belästigen oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, aus den Räumen der Mehrzweckhalle zu entfernen.  
Diesen Personen kann der Zutritt zur Mehrzweckhalle zeitweise oder dauern untersagt werden. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

### **§ 9 Zusatzvorschriften für Veranstaltungen**

- (1) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Notausgänge während der Dauer der Veranstaltung offen gehalten werden.
- (2) Zur Ausschmückung der Mehrzweckhalle dürfen nur schwer entflammbar oder mit amtlich anerkannten Imprägnierungsmitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Von Beleuchtungskörpern müssen sie so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen ist unzulässig.
- (3) Ausschmückungen bzw. Dekorationen dürfen nur in Absprache mit dem Hausmeister angebracht werden. Dabei sind Beschädigungen zu vermeiden. Nägel, Reiszwecken oder sonstige Materialien, die die Holzverkleidung beschädigen, dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Das Be- und Entstuhlen, das Auf- und Abtischen sowie den Bühnenauf- und -abbau hat der Veranstalter selbst unter Aufsicht des Hausmeisters zu besorgen. Die Auf- und Abbauarbeiten sind zeitlich so vorzunehmen, dass der übliche Sportbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird
- (5) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die nach Bestuhlungsplan bzw. nach der Versammlungsstättenverordnung zulässige Höchstbelegung nicht überschritten wird. Über die eingelassenen Gäste sind Aufzeichnungen zu machen und zur Kontrolle bis zu 2 Wochen nach der Veranstaltung zur Prüfung bereitzuhalten.
- (6) Nach der Benutzung sind der Halleninnenraum, das Foyer samt Nebenräume, die Küche samt Nebenräume, die Umkleideräume, WC-Anlagen- und Duschen besenrein zu übergeben.
- (7) Die dem Veranstalter nach Abs. 4 obliegenden Pflichten müssen spätestens am nächsten Tag nach der Veranstaltung um 10 Uhr, bzw. bei Veranstaltungen unter

der Woche um 8 Uhr, erfüllt sein. Bis zu den vorstehenden Zeiten müssen alle Reinigungs-, Aufräumungs- und Abbauarbeiten abgeschlossen sein.

- (8) Der Verband behält sich vor, bei Veranstaltungen eine Kautions vom Veranstalter zu verlangen, die vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Oberstadion zu hinterlegen ist.
- (9) Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltungen entsprechend gesetzlicher Erfordernisse anzumelden (GEMA usw.) und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Außerdem ist er verpflichtet die steuerlichen Vorschriften und insbesondere das Gesetz über die Sonn- und Feiertage zu beachten.
- (10) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Der verantwortliche Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft vermieden werden und insbesondere die Nachtruhe eingehalten wird.
- (11) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Zugang und Zufahrtsweg zu den öffentlichen Einrichtungen von Fahrzeugen freigehalten wird (insbesondere für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge).

### **§ 10 Bestimmungen für die Bewirtung**

- (1) Der Veranstalter hat bei Bewirtung selbst für einen Wirt und das erforderliche Personal zu sorgen. Gegenüber dem Verband ist der Veranstalter voll verantwortlich und haftbar.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, sowohl in der Mehrzweckhalle als auch im dazugehörigen Gelände sämtliche zum Ausschank kommenden Biere und alkoholfreien Getränke von der vom Verband beauftragten Brauerei/ Lieferanten zu beziehen.
- (3) Die vorhandenen Einrichtungen (Küche mit Ausstattung mit dazugehörenden Andienungseinrichtungen, Kühlzelle usw.) sowie das vorhandene Inventar (Gläser, Besteck, Geschirr usw.) werden dem Veranstalter leihweise zur Verfügung gestellt. Hierzu wird jeweils vor der Veranstaltung das Inventar vom Hausmeister dem Veranstalter übergeben, der den Empfang zu bestätigen hat.
- (4) Nach Ende der Veranstaltung hat der Veranstalter die Einrichtungen und das überlassene Inventar gereinigt und ordentlich aufgeräumt dem Hausmeister zu übergeben. Hierbei wird überprüft, ob Einrichtungen beschädigt wurden oder bewegliches Inventar zerstört oder abhandengekommen ist.

- (5) Der Veranstalter hat nicht mehr brauchbares oder fehlendes Inventar sowie die Kosten für die Reparaturen bzw. Ersatzbeschaffung beschädigter Einrichtungen zu tragen.  
Für evtl. Reinigung des Inventars, bevor es in Gebrauch genommen wird, hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

### **§ 11 Sonstiges**

- (1) Mit der Benutzung der Mehrzweckhalle gilt diese Benutzungsordnung als anerkannt. Gesonderte Vereinbarungen zur laufenden Nutzung der Mehrzweckhalle sowie die jederzeitige Ergänzung und Änderung dieser Benutzungsordnung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **III. Entgelte**

### **§ 12 Gebührenerhebung**

Für die Überlassung der öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle Oberstadion Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle Oberstadion Satzung vom 15.02.1974 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Nachbarschaftsgrundschulverband Oberstadion geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberstadion, 15.03.2016

gez. Schwenning,  
Verbandsvorsitzender

## Gebührenverzeichnis für die Mehrzweckhalle des Nachbarschaftsgrundschulverbands Oberstadion

Gem. § 12 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle des Nachbarschaftsgrundschulverbands Oberstadion hat die Verbandsversammlung am 15.03.2016 für die Mehrzweckhalle Oberstadion folgende Gebühren und Benutzungsentgelte beschlossen:

### I. Allgemeines

1. Schuldner der Benutzungsentgelte ist der jeweilige Veranstalter und er jeweilige Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner
2. Bei Vermietungen an Privatpersonen wird eine Kautions in Höhe von bis zu 3.000 € im Voraus fällig. Diese Kautions wird mit den anfallenden Hallengebühren verrechnet.
3. Die Anwesenheit des Hausmeisters ist grundsätzlich Pflicht. Abweichungen und Ausnahmen entscheidet der Hausmeister nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen.
4. Über Abweichung von den Gebührensätzen entscheidet der Vorsitzende des Verbandes oder sein Stellvertreter.
5. Folgende Gebühren und Benutzungsentgelte werden berechnet:

### II. Miete

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundgebühr Mehrzweckhalle incl. Foyer (max. 2 Tage)  | 150,00 € |
| a. Küchenbenutzung   | 80,00 €  |
| 2. Bewirtung nur im Foyer  | 75,00 €  |
| a. Küchenbenutzung   | 80,00 €  |
| 3. Zuschlag für Fasnetsveranstaltungen,<br>Konzertveranstaltungen, Tanzveranstaltungen oder DJ,<br>bei denen bezahlte Gruppen oder Kapellen zur Programmgestaltung<br>eingesetzt werden. | 150,00 € |

### III. Nebenkosten

- |  |                      |
|--|----------------------|
| 1. Sonstige Zuschläge:   |                      |
| a) Heizung (pauschal pro Veranstaltung)  |                      |
| von Oktober bis April  | ..50,00 €            |
| von Mai bis September  | ..30,00 €            |
| b) Lautsprecheranlage  | 15,00 €              |
| c) Stromkosten   | Abrechnung nach Kw/h |
| d) Veranstalterhaftpflicht   | 45,00 €              |
| 2. Ersatz für Hausmeisteraufwendungen (Bruttolohnkosten) entsprechend<br>tatsächlichem Zeitaufwand |                      |

3. Ersatz für Reinigungspersonal (Bruttolohnkosten) entsprechend tatsächlichem Zeitaufwand
4. Brandschutz durch freiwillige Feuerwehr gegen Kostenerstattung

#### **IV. Ermäßigungen:**

Die Grundgebühr der Ziff. II, Nr. 1, 2 und 3, ermäßigt sich um 50 % für

- a) Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Organisationen
- b) Veranstaltungen öffentlicher Institutionen, wenn der Veranstaltungszweck öffentlichen Interessen dient,
- c) sportlichen Veranstaltungen, soweit nicht eine Befreiung nach „VI. Befreiungen“ in Frage kommt.

Abweichend von Ziff III Nr. 2 und 3 betragen die Einsätze für Hausmeisteraufwendungen und Reinigungspersonal bei ermäßigter Grundgebühr nach a) – c) jeweils höchstens 100 € pro Veranstaltung.

#### **V. Ausnahmeregelungen:**

- a) Für Jugendturnierveranstaltungen, Damen- und AH-Turniere und gemeindeeigene Turnierveranstaltungen werden für Miete und Nebenkosten pauschal 50,00 € pro Tag erhoben.
- b) Für den sportlichen Übungsbetrieb gewerblicher Art werden für Miete und Nebenkosten pauschal 10,00 € pro Stunde erhoben.

#### **VI. Befreiungen**

Gebührenfrei sind:

- a) der Schulsportunterricht im Rahmen des Stundenplans.
- b) der Übungsbetrieb sporttreibender örtlicher Vereine (Grundsheim, Oberstadion, Unterstadion) im Rahmen des festgelegten Übungszeiten und der erlaubte Spielbetrieb, soweit es sich nicht um Gruppen und Mannschaften handelt, die bei Ihren Runden- und Punktspielen oder Turnieren Eintritt oder Startgelder erheben.
- c) Veranstaltungen von Schule, Kindergarten und der Gemeinden Oberstadion, Unterstadion und Grundsheim.
- d) Hauptproben örtlicher Vereine und Organisationen vor öffentlichen Veranstaltungen.
- e) Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren Erlös einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichem Zweck zugeführt wird.

#### **VII. Bezahlung des Entgelts**

1. Das Entgelt und die Kosten sind innerhalb einer Woche nach Empfang der Rechnung auf das Konto des Grundschulverbands Oberstadion zu überweisen.

2. Der Vorsitzende des Verbandes oder sein Stellvertreter sind berechtigt, bei Vertragsabschluss vor Überlassung der Halle einen entsprechenden Vorschuss zu erheben.
3. Von der Erhebung des Entgelts kann abgesehen werden, wenn der Mieter den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat und mindestens 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin vom Vertrag zurücktritt. In diesem Fall hat der Mieter dem Verband eventuell bereits entstandene Auslagen zu ersetzen.